



FRAUENBERATUNG
RECKLINGHAUSEN



- Werden Sie bedroht?
- Stellt Ihnen jemand nach?
- Haben Sie Gewalt erfahren?

Praktische Tipps

für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz

Lassen Sie sich beraten, bevor Sie einen Antrag stellen. Informationen über die Beratungsstelle finden Sie auf der Rückseite.

Was kann ich beantragen?

- Nährungsverbot (gegenüber Ihnen, der Wohnung, dem Arbeitsplatz, dem Kindergarten oder anderen Orten, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten)
- Kontaktverbot (persönlich, telefonisch, per Whatsapp, per SMS, per E-Mail oder per Brief)
- Betretungsverbot (z. B. der Wohnung, des Hauses oder anderer Orte, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten)
- Überlassung der gemeinsamen Wohnung

Wer kann den Antrag stellen?

- Sie selbst als Betroffene
- Eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt Ihrer Wahl

Unterstützung finden Sie bei uns in der Frauenberatungsstelle.

Wo stelle ich den Antrag?

Bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk

- die Tat begangen wurde,
- sich die gemeinsame Wohnung befindet
- oder der Antraggegner wohnt.

Kommen Kosten auf mich zu?

Es können Anwalts- und Gerichtskosten entstehen. Die Höhe des Betrages ist vom Einzelfall abhängig. Wenn Sie kein eigenes oder nur ein geringes Einkommen haben, sollten Sie vorab einen Antrag auf Beratungsbeihilfe sowie Verfahrenskostenhilfe stellen (ebenfalls über das Amtsgericht möglich).

Tipp **2**

Stellen Sie den Antrag so schnell wie möglich.

Für das Eilverfahren ist es wichtig, dass Sie den Antrag zeitnah nach den Vorfällen stellen (möglichst innerhalb von 10 Tagen), sonst fällt die Eilbedürftigkeit weg.

Wenn eine Wegweisung von der Polizei ausgesprochen wurde, wird diese in der Regel für die Dauer von 10 Tagen erteilt. Innerhalb dieser Frist sollte der Antrag bei Gericht zwingend gestellt werden, um eine Verlängerung des Rückkehrverbots zu erreichen.

Was sollte der Antrag enthalten?

Beschreiben Sie genau und ausführlich, was passiert ist und warum Sie Angst haben.

Die Schilderung sollte möglichst konkret sein, mit Datum, Uhrzeit und Ort des Geschehens. Sie sollten auch mögliche Folgen der Tat (psychische und körperliche Folgen der Tat, Einschränkungen im Alltag, Rufschädigung) benennen. Das ist für das Gericht sehr wichtig. Weisen Sie auch darauf hin, wenn Kinder betroffen sind und/oder die Tat mit angesehen haben.

Schreiben Sie auf, wenn es eine Wegweisung gab. Nennen Sie auch Übergriffe, die länger als 10 Tage her sind. Stellen Sie sich bitte darauf ein, dass Sie alles noch einmal vor Gericht erzählen müssen. Wenn Sie einen Eilantrag stellen, müssen Sie versichern, dass alles wahr ist (eidesstattliche Versicherung).

Überlegen Sie vorher genau, was Sie beantragen möchten, z. B. an welchem Ort genau Sie geschützt sein wollen und was der Antragsgegner konkret unterlassen soll.

Tipp 3

Leibliche und gemeinsame Kinder können nicht durch das Gewaltschutzgesetz geschützt werden.

Wenn Ihre Kinder Schutz brauchen, wenden Sie sich an das Jugendamt oder an eine Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche.

Tipp 4

Bringen Sie alle erforderlichen Unterlagen mit.

- Personalausweis
- Mietvertrag (oder Grundbucheintrag für einen Antrag auf Wohnungszuweisung)
- Aktuelle Adresse des Gefährdeters, damit das Gericht die Post zustellen kann (z. B. Adresse seines Freundes, seiner Eltern oder seines Arbeitgebers)
- Beweise zur Glaubhaftmachung Ihrer Aussage wie Briefe, Chatverläufe, z. B. Whatsapp, SMS, ärztliche Atteste, Fotos von Verletzungen, schriftliche Zeugenaussagen, Vorgangsnummern der Polizei (die erfahren Sie bei dem Sachbearbeiter / der Sachbearbeiterin für „Häusliche Gewalt“ Ihrer Polizeiwache)

Teilen Sie dem Gericht die zuständige Polizeidienststelle mit.

Falls Sie einen Verfahrenskostenhilfeantrag stellen möchten, brauchen Sie zusätzlich Nachweise über:

- Gehalt / Rente / Bürgergeldbescheid
- Kindergeld
- Miete, Versicherungen, Nebenkosten, Kredite

Tipp 5

Beantragen Sie eine Verlängerung, bevor die Frist abgelaufen ist.

Sollten die Belästigungen anhalten, können Sie einen Antrag auf Verlängerung stellen. Dafür müssen Sie dem Gericht erklären, warum Sie weiterhin Schutz brauchen.

Gibt es eine Gerichtsverhandlung?

Das Gericht möchte in der Regel in einer Verhandlung beide Seiten hören, um zu überprüfen, ob die Schutzanordnung wirklich notwendig ist. Hier sollten Sie alles erzählen, was Ihre Bedrohungssituation deutlich macht. Es können auch Zeugen oder Zeuginnen sprechen. Auch der Beschuldigte kann eine mündliche Verhandlung beantragen. Wenn Sie eine getrennte Befragung möchten, können Sie diese beantragen und müssen dies gut begründen. Sie können auch um besonderen Schutz während der Verhandlung bitten, wenn es dafür Gründe gibt.

Tipp 6

Sie dürfen sich begleiten lassen.

Familiengerichtsverfahren sind nicht öffentlich. Das heißt, es gibt kein Publikum. Wenn Sie aber von einer Fachberaterin oder einer Vertrauensperson begleitet werden möchten, können Sie das Familiengericht um Erlaubnis fragen. Wenn Sie möchten, dass das Familiengericht Zeugen anhört, empfiehlt es sich, die Zeugen selbst um ihr Erscheinen zu bitten (präsen- te Zeugen).

Tipp **7**

Bereiten Sie die Hauptverhandlung gut vor.

Bitte informieren Sie sich bei einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt oder bei der Frauenberatungsstelle.

Was tun bei einem Verstoß gegen die Schutzanordnung?

- Ein Verstoß ist eine Straftat und somit strafbar. Sie können die Polizei rufen und eine Anzeige erstatten. Es ist wichtig, stets eine Kopie der Schutzanordnung bei sich zu haben.
- Bei einem Verstoß sollte das Familiengericht informiert werden – das geschieht nicht automatisch durch die Anzeige bei der Polizei. Sie können auch einen Antrag auf Ordnungsgeld oder gegebenenfalls Ordnungshaft beim Familiengericht stellen.

Dieser Antrag kann kostenpflichtig sein und möglicherweise eine Gerichtsverhandlung zur Folge haben.

Wichtiger Hinweis

Für Antragstellerinnen, die bislang keine Anzeige erstattet haben:

Die Polizei wird vom Gericht informiert, dass es eine Schutzanordnung gibt und muss prüfen, ob eine Straftat begangen wurde.

Sie ist dann verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen. Es kann sein, dass Sie und später auch der Beschuldigte zu einer Vernehmung eingeladen werden.

Wie erfahre ich vom Ergebnis meines Antrages?

Fragen Sie dort, wo Sie den Antrag stellen, wie Sie von der Entscheidung der Richterin, des Richters erfahren können. Manchmal lohnt es sich zu warten oder für mögliche Rückfragen anwesend zu sein. Sie können auch zu einer verabredeten Zeit anrufen.

Der Beschluss wird Ihnen auch mit der Post zugestellt, dass kann aber etwas länger dauern. Sie können ihn auch persönlich abholen.

Ab wann gilt die Schutzanordnung?

Das Gericht kann beschließen, dass die Schutzanordnung sofort gültig ist. Sobald der Täter die Schutzanordnung erhalten hat, können Verstöße strafrechtlich und auf Antrag zivilrechtlich verfolgt werden.

Wie lange ist ein Beschluss gültig?

In der Regel bis zu 6 Monate.

Tipp **8**

Lassen Sie sich auch nach einem Verstoß gegen die Schutzanordnung fachlich beraten.

Kostenfreie Beratung und Unterstützung bei Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz erhalten Sie bei:



FRAUENBERATUNG
RECKLINGHAUSEN

Frauenberatung Recklinghausen e. V.

📍 Springstraße 6 | 45657 Recklinghausen

☎ 02361 154 57 📠 02361 306 67 68

✉ kontakt@frauenberatung-recklinghausen.de

🌐 www.frauenberatung-recklinghausen.de



Text bereitgestellt mit freundlicher Genehmigung von
„Kordinierungsstelle KIK Schleswig-Holstein“

Stand Juli 2025